
Verkürzte Speicherfrist bei kurzfristigem Zahlungsausgleich

Welche Informationen speichert die SCHUFA?

Der Bestand der SCHUFA umfasst aktuell Informationen zu rund 66,2 Millionen Personen. Zu mehr als 90 Prozent der gespeicherten Personen liegen ausschließlich Positivmerkmale vor. Als positive Informationen gelten z.B. Girokonten, Kreditkarten, Mobilfunkverträge mit Laufzeit, Kredite oder Versandhandelskonten.

SCHUFA-Vertragspartner – so beispielsweise Finanzinstitute, Versandhandels- oder Mobilfunkunternehmen – können bei berechtigtem Interesse Informationen zum Zahlungsverhalten ihrer Kunden anfragen. Im Gegenzug informieren sie die SCHUFA über abgeschlossene Verträge und über eventuelle Zahlungsausfälle.

Im Falle von Zahlungsausfällen können Vertragspartner die SCHUFA grundsätzlich nur über **offene, ausreichend gemahnte** und **unbestrittene Forderungen** informieren. Diese Informationen bleiben nach Erledigung der Forderung in der Regel noch drei Jahre zum Jahresende im Datenbestand der SCHUFA zu der Person gespeichert.

Neue Regelung - Möglichkeit zur vorzeitigen Löschung

Die SCHUFA bietet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass gesamtfällig gestellte Forderungen bei kurzfristigem Zahlungsausgleich vorzeitig aus dem SCHUFA-Datenbestand gelöscht werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Ziel dieser Regelung ist es, insbesondere Verbrauchern mit kurzfristigen finanziellen Engpässen, die Möglichkeit zu geben, einmalige Zahlungsstörungen durch eigenverantwortliches Handeln in ihrer langfristigen Wirkung zu beeinflussen.

Voraussetzungen für eine vorzeitige Löschung

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit solche Forderungen vorzeitig aus dem SCHUFA-Datenbestand gelöscht werden:

- die Forderung wurde der SCHUFA erstmals **nach dem 01.07.2012** mitgeteilt,
- der Betrag der entsprechenden Forderung ist kleiner oder gleich 2.000 €,
- die Forderung wurde **innerhalb von 6 Wochen** beglichen sowie vom Gläubiger der SCHUFA als beglichen mitgeteilt,
- es darf sich nicht um eine titulierte Forderung, wie etwa einen Vollstreckungsbescheid, handeln.

Trifft eines dieser Kriterien nicht zu, bleibt die Forderung wie bisher als „Erledigt“ bis zum Ende der Speicherfrist (in der Regel drei Jahre) im SCHUFA-Datenbestand gespeichert.

Häufig gestellte Fragen:

Was muss ich unternehmen, damit meine offenen Forderungen gelöscht werden?

Sobald die SCHUFA durch ihre Vertragspartner über die Erledigung der Forderung informiert wird und alle aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, wird die entsprechende Information zeitnah aus dem SCHUFA-Datenbestand gelöscht. Diese Löschung erfolgt automatisch und bedarf keiner weiteren Aktionen von Ihnen als Verbraucher. Es kann allerdings einige Tage dauern, bis Sie die Veränderung in Ihrem Datenbestand sehen.

Die Forderung der Firma XYZ ist nicht gerechtfertigt. Ich werde das nicht zahlen!

Die SCHUFA hat die Meldevoraussetzungen für ihre Vertragspartner eng definiert. Es dürfen an die SCHUFA beispielsweise nur unbestrittene und ausreichend angemahnte Forderungen gemeldet werden. Selbstverständlich klärt die SCHUFA gerne für Sie mit ihren Vertragspartnern, ob alle Voraussetzungen vorliegen. Hierzu wenden Sie sich bitte schriftlich an das SCHUFA-Verbraucherservicezentrum (Adresse siehe unten). Die dort zuständigen Mitarbeiter werden sich umgehend mit dem betreffenden SCHUFA-Vertragspartner in Verbindung setzen und Sie anschließend über das Ergebnis unterrichten. Wenn Sie sich unter www.meineSCHUFA.de für die SCHUFA-Auskunft online registriert haben, dann können Sie uns Ihren Hinweis ganz bequem online mitteilen! Einfach den Rückfragebutton anwählen.

Wie setzen sich die 2.000 € zusammen? Sind auch Mahngebühren etc. enthalten?

Grundsätzlich melden die Vertragspartner der SCHUFA den kompletten Betrag der offenen Forderung inklusive aller Kosten und Zinsen.

An wen kann ich mich im Falle von Rückfragen wenden?

Sie können sich mit etwaigen Fragen oder Einwendungen gegen die Forderung selbst direkt an den jeweiligen Vertragspartner wenden. Bei Fragen zu den Meldevoraussetzungen können Sie Ihr Anliegen schriftlich an das SCHUFA-Verbraucherservicezentrum in Hannover schicken. Bitte geben in Ihrer Mitteilung auch Ihren Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Anschrift an.

SCHUFA Holding AG
Verbraucherservicezentrum
Postfach 56 40
30056 Hannover

**SCHUFA Service-Nummer: 0611 – 92780.
Sie erreichen uns Mo. - Fr. von 08:00 - 19:00 Uhr.**